

**Klaudia HOLLÓ \* – Zsófia HORNYÁK \*\* – Zoltán NAGY \*\*\***  
**Die Entwicklung des Agrarrechts in Ungarn zwischen 2013 und 2015\*\*\*\***

## 1. Einleitung

Zwischen 9 und 13 September 2015 nahmen wir an einer internationalen agrarrechtlichen Konferenz – was von der CEDR<sup>1</sup> alle zwei Jahre organisiert wird – in Deutschland, in Potsdam teil. Die wissenschaftliche Arbeit lief in drei Kommissionen, und wir schalteten in die Arbeit der Kommission III ein. Die Aufgabe unserer Kommission ist an jeder Konferenz dieselbe, also die Präsentation der in Bezug auf das gegebene Land seit der letzten Konferenz erscheinenden, wichtigsten, das Agrarrecht betreffenden Veränderungen. Aber die diesjährige Konferenz war ein bisschen irregulär im Vergleich zu den Vorherigen, weil wir in diesem Jahr nicht den gewöhnlichen, detaillierten Fragebogen bekamen, also wir hatten größere Freiheit bei der Auswahl des Themas. Wir mussten nicht alle Teilbereiche des Agrarrechts entlanggehen und die Veränderungen auführen, sondern wir mussten nur über die Bedeutendste berichten.

So betonten wir drei Bereiche in unserem Landesbericht, namentlich die aktuelle Fragen des Grundverkehrs, des Umweltrechts und des Agrar-Steuerrechts. Wir legten den Hauptakzent auf den Grundverkehr, weil die Regeln des Grunderwerbs und der Bodennutzung mit der Erschaffung des Gesetzes Nr. CXXII von 2013 über den Verkehr von land- und forstwirtschaftlichen Böden bedeutend veränderten.

## 2. Veränderungen in der Regelung des Grundverkehrs

In den vorigen zwei Jahren trat die bedeutendste Veränderung beim landwirtschaftlichen Grundverkehr im Bereich der agrarrechtlichen Regelung auf. Obwohl das Parlament das neue Grundverkehrsgesetz schon am Juni 2013 annahm, traten aber seine erste Verfügungen nur in Dezember 2013 in Kraft, und es ist in seiner Gesamtheit vom 1. Mai 2014 anzuwenden.

---

\* dr. jur., Universitätsassistentin, Eötvös Loránd Universität, Staats- und Rechtswissenschaftliche Fakultät, Lehrstuhl für Agrarrecht, e-mail: hollo.klaudia@ajk.elte.hu

\*\* dr. jur., Universitätsassistentin, Universität Miskolc, Staats- und Rechtswissenschaftliche Fakultät, Lehrstuhl für Agrar- und Arbeitsrecht, e-mail: johz@uni-miskolc.hu

\*\*\* PhD, Universitätsdozent, Universität Miskolc, Staats- und Rechtswissenschaftliche Fakultät, Lehrstuhl für Finanzrecht, e-mail: jogdrnz@uni-miskolc.hu

\*\*\*\* Die Abhandlung/Forschung verwirklichte als Teil des Projekts TÁMOP-4.2.1.D-15/1/KONV-2015-0009 – im Rahmen des Neuen Széchenyi Plans – mit der Unterstützung der Europäischen Union und mit der Partnerfinanzierung des Europäischen Sozialfonds. This research was (partially) carried out in the framework of the Center of Excellence of Mechatronics and Logistics at the University of Miskolc.

<sup>1</sup> Europäische Gesellschaft für Agrarrecht und das Recht des ländlichen Raumes.

## 2.1. Die Umstände der Veränderung der Regelung des Grundverkehrs

Ungarn trat am 1. Mai 2004 der Europäischen Union bei.<sup>2</sup> Die Beitrittsakte<sup>3</sup> sicherten ein siebenjähriges Moratorium, demzufolge konnten wir verschiedene Regeln beim Grunderwerb der ungarischen und der nicht ungarischen Personen behalten.<sup>4</sup> Nach dem Ablauf der sieben Jahren – auf Initiative der Regierung<sup>5</sup> – bekamen wir das Moratorium aufgrund der Entscheidung<sup>6</sup> der Kommission für weitere drei Jahre auch.<sup>7</sup> Hinsichtlich darauf mussten wir in Ungarn die verschiedenen eigentumserwerblichen Verbote und Beschränkungen mit unseren Ackererden verbunden, die sich auf die ungarischen Staatsangehörigen und Staatsangehörigen eines Mitgliedsstaats beziehen, nach dem 30. April 2014 abschaffen (der Verfall des Bodensmoratoriums).<sup>8</sup> Der Verfall des Bodensmoratoriums bedeutet, dass die Landwirte der Mitgliedstaaten Ackerboden in Ungarn von diesem Zeitpunkt nach den für die ungarische Landwirte maßgebenden Regeln auch erwerben können. Demzufolge konnte das – mehrmals geänderte – Gesetz Nr. LV von 1994 über das Ackerland, das die Regeln des Grunderwerbs und der Benutzung bestimmte, seine Rolle nicht mehr zukommen, deswegen musste man es also aus rechtstechnischem Hinsicht bedeutend ändern oder mit der Ausgestaltung der neuen rechtlichen Regelung außer Kraft setzen. Der mit der Ausgestaltung der neuen umfassenden grundeigentumsrechtlichen Regelung – die die nationalen Interessen auch verrät – verbundene Anspruch wurde auch mit Rücksicht auf die in den Mitgliedsstaaten der Union angewandte rechtliche Regelung schon im Jahr 2010 verfasst.<sup>9</sup>

---

<sup>2</sup> Laut dem Europäischen Übereinkommen (es wurde in Ungarn mit dem Gesetz Nr. I von 1994 verkündet) muss Ungarn die Inländerbehandlung bis zum Beitrittszeitpunkt im Fall des Eigentumserwerbs der Böden nicht einleiten.

<sup>3</sup> 23. September 2003.

<sup>4</sup> Siehe noch: Szilágyi János Ede: A földforgalmi törvény elfogadásának indokai, körülményei és főbb intézményei. In: Korom Ágoston (szerk.): *Az új magyar földforgalmi szabályozás az uniós jogban*, Nemzeti Közzolgálati Egyetem, Budapest, 2013, 109-119.

<sup>5</sup> Beschluss 2/2010 (18.II.) des Parlaments über die Notwendigkeit der Verlängerung des Verbotes des Erwerbs von landwirtschaftlichen Flächen durch natürliche Personen, die weder ihren Wohnsitz in Ungarn haben noch ungarische Staatsbürger sind, sowie durch juristische Personen.

<sup>6</sup> Beschluss der Kommission 2010/792/EU vom 20. Dezember 2010 zur Verlängerung des Übergangszeitraums für den Erwerb landwirtschaftlicher Flächen in Ungarn. Artikel 1 „*Der in Anhang X Kapitel 3 Ziffer 2 der Beitrittsakte von 2003 genannte Übergangszeitraum für den Erwerb landwirtschaftlicher Flächen in Ungarn wird bis zum 30. April 2014 verlängert.*“

<sup>7</sup> Laut dem Anhang X der Beitrittsakte liegen hinreichende Anhaltspunkte dafür vor, dass bei Ablauf der Übergangsfrist der Markt für landwirtschaftliche Flächen in Ungarn ernsthaft gestört ist oder dass solche ernsthaften Störungen drohen, so entscheidet die Kommission auf Antrag Ungarns über eine Verlängerung der Übergangsfrist von bis zu drei Jahren.

<sup>8</sup> Siehe: Téglási András: The constitutional protection of agricultural land in Hungary with special respect to the expiring moratorium of land acquisition in 2014, *Jogelméleti Szemle*, 2014/1, 155-175.

<sup>9</sup> Siehe noch: Csák Csilla – Hornyák Zsófia: Igényérvényesítés lehetőségei és határai a mezőgazdasági földforgalom körében – bírósági keretek, in: Szabó Miklós (szerk.): *Miskolci Doktoranduszok Jogtudományi Tanulmányai*, Tomus: 14., Gazdász-Elasztik Kft., Miskolc, 2014,

In Ungarn – also der letztere Lösung folgend – entstand das Gesetz Nr. CXXII von 2013 über den Verkehr von land- und forstwirtschaftlichen Böden, das als Erstes im System der neuen Regelung des Bodenwesens erschafft wurde,<sup>10</sup> nebenbei werden noch zwei andere Rechtsnormen, namentlich das Gesetz über die Betriebsregelung und das Gesetz über die Produktionsorganisation diesen Bereich regeln, aber diese zwei Gesetze wurden bis heute nicht erschafft. Diese in der Zukunft entstehenden Rechtsvorschriften können noch weitere spezielle Verfügungen bezüglich den Eigentums- und Nutzungsverhältnissen der Böden enthalten, und der komplexe Bereich der landwirtschaftlichen Rechtsverhältnissen wird mit der Erschaffung dieser Gesetzen vollständig geregelt.<sup>11</sup> Das Grundverkehrsgesetz und die andere zwei noch nicht erschaffte Rechtsnormen werden als Verfassungsgesetz qualifiziert. Als Ergänzung dieser Rechtsordnungen hat das Parlament das Gesetz Nr. CCXII von 2013 (Gesetz über den Boden) angenommen, das über die mit dem Gesetz Nr. CXXII von 2013 über den Verkehr von land- und forstwirtschaftlichen Böden zusammenhängenden einzelnen Bestimmungen und Übergangsregeln bestimmt. Diese Rechtsnorm ist kein Verfassungsgesetz, also die Abänderung seiner Teilregeln ist weit einfacher als die Abänderung der Regeln des Grundverkehrsgesetzes.

Das neue Grundverkehrsgesetz führt solche Regelung ein, gemäß der der Grunderwerber einerseits den Kriterien des Landwirtes entsprechen muss, andererseits damit können die einheimischen individuellen und familienmäßigen kleinen und mittleren Besitze auf dem Markt bestimmend werden. Mit Rücksicht darauf gibt es Rechtsinstitute in der neuen Grundverkehrsregelung, die schon in Verbindung mit dem früheren Gesetz über die Ackererde bekannt sind (z.B. Vorkaufsrecht)<sup>12</sup> und es gibt Rechtsinstitute, die mit der Kraft der Neuheit aufgrund der früheren Praxis wirken (z.B. behördliche Bestätigung). Das Vorkaufsrecht – das als Mittel der Beschränkung

---

139-158.; Csák Csilla: Die ungarische Regulierung der Eigentums- und Nutzungsverhältnisse des Ackerbodens nach dem Beitritt zur Europäischen Union, *Journal of Agricultural and Environmental Law*, 2010/5, 20-31.; Csák Csilla – Szilágyi János Ede: Legislative tendencies of land ownership acquisition in Hungary. In: Roland Norer – Gottfried Holzer (szerk.): *Agrarrecht Jahrbuch – 2013*, Wien – Graz, Neuer Wissenschaftlicher Verlag, 2013, 220-224.

<sup>10</sup> Siehe noch: Olajos István – Szilágyi Szabolcs: The most important changes in the field of agricultural law in Hungary between 2011 and 2013, *Journal of Agricultural and Environmental Law*, 2013/15, 93-110.

<sup>11</sup> Kurucz Mihály: Gondolatok egy üzemszabályozási törvény indoklásáról, *Gazdálkodás*, 2012/2, 118-136.; Kurucz Mihály: Gondolatok a termőföldjog szabályozás kereteiről és feltételeiről, *Geodézia és Kartográfia*, 2008/9, 13-22.

<sup>12</sup> Siehe: Leszkoven László: A termőföldet érintő elővásárlási jog egyes kérdései, *Publicationes Universitatis Miskolcensis Sectio Juridica et Politica*, Miskolc University Press, Miskolc, Tomus XXII, 2004, 393-403.; Olajos István: A 2002. február 22-én hatályba lépő termőföld adásvételéhez kapcsolódó elővásárlási és elő-haszonbérleti jog gyakorlásáról, *Napi Jogász*, 2002/4, 7-12.; Bobvos Pál: A termőföldre vonatkozó elővásárlási jog szabályozása, *Acta Universitatis Szegediensis Acta Juridica et Politica*, Tomus: LXVI. Fasc.3., Szeged, 2004, 5.; Olajos István – Prugberger Tamás: A termőföldbirtoklás, hasznosítás és forgalmazás a családi gazdaság elősegítésének új jogi szabályozása tükrében, *Magyar Jog*, 2002. május, 286-295.; Szilágyi János Ede: A termőföldek jogfejlődése, *Publicationes Universitatis Miskolcensis Sectio Juridica et Politica*, Miskolc University Press, Miskolc, Tomus XXIV, 2006, 517-524.

des Bestimmungsrechts bekannt ist – geänderte sich auch bedeutend im System der gesetzlichen Vorkaufsrechte. Die Veränderungen erscheinen im Kreis, in der Rangordnung der Berechtigten und in der Weise seiner Durchsetzung. In der Verfahrensordnung erscheint die behördliche Bestätigung auch als das staatsrechtliche Element der Beschränkung des Bestimmungsrechts.

Die Rechtsnormen der Union regeln die mit dem Eigentum des landwirtschaftlichen Bodens verbundene Fragen direkt nicht, aber die aufgrund den Prinzipien des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) ergebene gerichtliche Praxis setzt Rahmen und Richtungen für die Gesetzgebung und die Rechtsanwendung fest. Im Kreis der grundlegenden Rechtsprinzipien kann man das Diskriminierungsverbot, den freien Personenverkehr (insbesondere die Niederlassungsfreiheit), den freien Kapitalverkehr usw. hervorheben. Aus diesen kann man ableiten, dass es zur Beschränkung des Eigentumserwerbs nur aus öffentlichem Interesse – das die Rechtspraxis der Union anerkennt – kommen kann. Öffentliches Interesse kann zum Beispiel die Einhaltung der provinziellen Bevölkerung, die Ausgestaltung der lebensfähigen Wirtschaftseinheiten und die Verhinderung der Spekulationskaufen der Böden sein.<sup>13</sup> Man kann verschiedene Mittel zur Verwirklichung des öffentlichen Interesses beanspruchen, und diese Mittel müssen mit dem öffentlichen Interesse verhältnismäßig und diskriminierungsfrei sein. Mehrere Modellösungen sind für die Einführung und Anwendung der Mittel in der Rechtsregelung der Mitgliedstaaten und für die Bestimmung ihrer Rahmen und für die Untersuchung ihrer Rechtmäßigkeit in der Rechtspraxis des Europäischen Gerichtshofs zustande gekommen.<sup>14</sup> Unter den Mittel oder den Beschränkungen können wir wirksame Lösungen wie zum Beispiel das Wohnsitzerfordernis, das Erfordernis der Fachbildung, behördliche Bestätigung<sup>15</sup> finden, aber man kann die Bestimmung des gesetzlichen Vorkaufsrechts usw. hier zuordnen. Natürlich können wir mit Übergriffen eines Mitgliedstaates auch treffen, die den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und der Rechtssicherheit schwer verletzen, und die als unvereinbare Beschränkung vom Gerichtshof qualifiziert wurden.<sup>16</sup>

---

<sup>13</sup> Andréka Tamás: Birtokpolitikai távlatok a hazai mezőgazdaság versenyképességének szolgálatában, in: Csák Csilla (szerk.): *Az európai földszabályozás aktuális kihívásai*, Novotni Kiadó, Miskolc, 2010, 11.; Nagy Zoltán: A termőfölddel kapcsolatos szabályozás pénzügyi jogi aspektusai, in: Csák Csilla (szerk.): *Az európai földszabályozás aktuális kihívásai*, Novotni Kiadó, Miskolc, 2010, 187-197.

<sup>14</sup> Korom Ágoston: A termőföldek külföldiek általi vásárlására vonatkozó 'moratórium' lejártát követően milyen birtokpolitikát tesz lehetővé a közösségi jog, *Európai Jog*, 2009/6, 7-16.

<sup>15</sup> Rechtssache C-213/04.

<sup>16</sup> Zum Beispiel in der Rechtssache C-370/05 laut des Punktes 44 erscheint in der Hinsicht der Wohnsitzpflicht, die mit der Bedingung einer Dauer von acht Jahren versehen ist, der die nationale Regelung den Erwerb von landwirtschaftlichen Grundstücken mit einer Fläche von unter 30 Hektar unterwirft, nicht als eine Maßnahme, die angesichts des verfolgten Ziels verhältnismäßig wäre, und stellt daher eine unvereinbare Beschränkung der Kapitalverkehrsfreiheit dar.

## 2.2. Veränderungen beim Grunderwerb

Während der Ausarbeitung des neuen Gesetzes war die grundlegende Zielsetzung, dass der Grunderwerber fähig und bereit ist, den Boden zu bewirtschaften. So wurde der Begriff des Landwirtes bestimmt, nach dem die Landwirte in Ungarn registrierte inländische natürliche Personen bzw. Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten sind, die über eine in einer Verordnung festgelegte Qualifikation in der Fachrichtung Landwirtschaft oder Forstwirtschaft verfügen oder mangels dessen nachweislich seit wenigstens drei Jahren kontinuierlich in Ungarn eine land- bzw. forstwirtschaftliche Tätigkeit bzw. ergänzende Tätigkeit im eigenen Namen und auf eigenes Risiko betreiben und daraus nachweislich Umsätze hatten, oder die Umsätze ausgeblieben sind, weil die realisierte land- oder forstwirtschaftliche Investition noch nicht verwertet werden konnte, oder sie als Mitglieder einer zu mindestens fünfundzwanzig Prozent in ihrem Eigentum befindlichen, in Ungarn eingetragenen landwirtschaftlichen Produktionsorganisation angesehen werden, die eine land- bzw. forstwirtschaftliche Tätigkeit betreiben oder eine land- bzw. forstwirtschaftliche und diese ergänzende Tätigkeit unter persönlicher Mitwirkung verrichten.<sup>17</sup> Die Rechtsnorm bestimmt die Bedingungen der Berechtigung zum Eigentumserwerb auch. Einerseits, gegenüber der erwerbenden Partei wurde in den fünf Jahren nach dem Erwerb nicht festgestellt, dass sie ein auf die Umgehung der Erwerbsbeschränkungen gerichtetes Rechtsgeschäft geschlossen hat. Andererseits, sie hat keine Gebührenschilden der Bodennutzung, drittens sie erklärt sich darüber bereit, die Nutzung der Böden an niemand anderem zu überlassen, die Böden selbst zu nutzen und dabei ihrer Pflicht zur Bodennutzung nachzukommen, und die Böden bis fünf Jahre nach dem Zeitpunkt des Eigentumserwerbs zu keinem anderen Zweck zu verwenden. Die inländischen natürlichen Personen und Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten, die den Kriterien des Landwirtes nicht entsprechen, können den Boden nur im Maß des 1 Hektars erwerben. Der Landwirt kann ein Eigentumsrecht an Boden aber in einem Umfang von 300 Hektar erwerben (Maximalhöhe des Bodenerwerbs), und das auf den Landwirt maßgebende Besitzmaximum ist 1200 Hektar.

Das neue ungarische Grundverkehrsgesetz führt indirekte Einschränkungsmittel bei den Bodenerwerbe ein, um die Ziele der Besitzpolitik zu erreichen, wie zum Beispiel die Verbindung der Verkehrsgeschäfte zu der behördlichen Bestätigung. Zu der erfolgreichen Einhaltung der Erwerbsverbote und der Erwerbsbeschränkungen braucht man die Einführung der vorhergehenden behördlichen Genehmigung. Das System der behördlichen Genehmigung<sup>18</sup> wurde beim Verkehr der Agrarunterstützungen schon eingeführt, berührt es so mittelbar das Eigentumsrecht und das Pachtrecht an Boden, es hat im Verkehr des Ackerbodens bis

---

<sup>17</sup> Siehe noch in Verbindung mit dem Begriff des Landwirtes: Olajos István: A termőföldek használata az erdő- és mezőgazdasági földek forgalmáról szóló 2013. évi CXXII. törvény alapján, in: Korom Ágoston (szerk.): *Az új magyar földforgalmi szabályozás az uniós jogban*, Nemzeti Közszerkesztési Egyetem, Budapest, 2013, 121-135.

<sup>18</sup> Siehe noch: Jani Péter: A termőföld-szerzés hatósági engedélyezésének szabályozása de lege lata és de lege ferenda, in: Ágoston Eszter Ildikó (szerk.): *Komplementer kutatási irányok és eredmények az agrár-, a környezeti- és a szövetkezeti jogban*, Szeged, SZTE-AJK, 2013, 15-28.

dem Inkrafttreten des Gesetzes Nr. I von 1987 bestanden. Dieses Gesetz hat die Notwendigkeit der vorhergehenden Genehmigung des Finanzministeriums zum Eigentumserwerb der Immobilien der Ausländer vorgeschrieben, also es ist kein neues Rechtsinstitut im ungarischen Recht.

Laut des Beitrittsvertrags<sup>19</sup> hat Ungarn die Möglichkeit, das System der behördlichen Genehmigung einzuführen, also das vorhergehende behördliche Verfahren stößt nicht auf die Unionsregeln, die Unionsgerichtspraxis<sup>20</sup> beurteilt es auch als erlaubt.<sup>21</sup> Die Verfügungen des neuen Grundverkehrsgesetzes, die auf die behördliche Bestätigung beziehen, sind von 1. Mai 2014 geltend. Laut dieser braucht man zum Kaufvertrag des Bodens die Bestätigung des Verwaltungsorgans für Landwirtschaft, die der Meinung der örtlichen Grundverkehrskommission vorangeht. Laut der Regierungsverordnung Nr. 560/2013 (31.XII.) ist das Verwaltungsorgan für Landwirtschaft das Komitatsbodenamt in diesem Fall. Die Aufgabe des Verwaltungsorgans ist, von den mehreren konkurrierenden Angeboten den den Zielen der Besitzpolitik am meisten entsprechenden, siegreichen Angebot auszuwählen.

Der Vorteil des Verfahrens ist, dass jeder Übertragungsvertrag nur anhand der behördlichen Genehmigung zustande kommen kann, für jeden Vertrag beziehen sich dieselben Bedingungen, und das Bodenamt untersucht während des Verfahrens, dass die Verträge auf die Vorschriften der Rechtsnormen stoßen, oder nicht. Seiner Nachteil ist, dass das Verfahren sich verlängert, und die Kosten des Grundverkehrs nehmen auch zu, aber diese Kosten sind dem Zustandekommen der zu erreichenden Zielen der Besitzpolitik als Vorteil angemessen.<sup>22</sup>

Interessante Frage ist, wer das Mitglied der örtlichen Grundverkehrskommission sein kann. In der Verfassung des Grundverkehrsgesetzes die auf dem Verwaltungsgebiet einer Stadt- oder Gemeindeverwaltung Böden nutzenden Landwirte und landwirtschaftlichen Produktionsorganisationen bzw. anderen natürlichen und juristischen Personen bilden pro Siedlung eine örtliche Gemeinschaft der Landwirte. Das Vertretungsorgan der örtlichen Gemeinschaft der Landwirte ist die von den Mitgliedern der Gemeinschaft gewählte örtliche Grundverkehrskommission, die aus wenigstens drei und höchstens neun Personen besteht. Die Regierungsverordnung über die örtliche Grundverkehrskommission, die die Regeln über die Erwählung und ihre Tätigkeit bestimmen würde, wurde nicht erschafft, aber das Gesetz über den Boden verfasst eine aushilfsweise Regel für den Fall, wenn die Mitglieder der örtlichen Grundverkehrskommission in der Gemeinde bis 1. Mai 2014 nicht gewählt werden, oder die gewählte örtliche Grundverkehrskommission funktionsunfähig ist. In diesem Fall ersucht das

---

<sup>19</sup> Siehe: Korom Ágoston: Az új földtörvény az uniós jog tükrében. Joggyenlőség vagy de facto más elbírálás?, in: Korom Ágoston (szerk.): *Az új magyar földforgalmi szabályozás az uniós jogban*, Budapest, Nemzeti Közszolgálati Egyetem, 2013, 11-24.

<sup>20</sup> Siehe: Rechtssachen C-302/97; C-300/01; C-452/01.

<sup>21</sup> Az új földtörvény vitaanyaga – A magyar föld védelmében, in: <http://ujfoldtorveny.kormany.hu/download/1/91/40000/%C3%BAj%20f%C3%B6ldt%C3%B6rv%C3%A9ny%20koncepti%C3%B3.pdf> (21.12.2014)

<sup>22</sup> A Az új földtörvény vitaanyaga – A magyar föld védelmében, in: <http://ujfoldtorveny.kormany.hu/download/1/91/40000/%C3%BAj%20f%C3%B6ldt%C3%B6rv%C3%A9ny%20koncepti%C3%B3.pdf> (21.12.2014)

Verwaltungsorgan für Landwirtschaft das nach der Lage der Böden gebietliche Organ der Kammer im Verfahren der behördlichen Bestätigung des Kaufvertrags die Stellungnahme auszustellen. Bis auf den heutigen Tag erfüllt die Territorialbehörde der Agrarkammer die Aufgaben der örtlichen Grundverkehrskommission.

Im Allgemeinen ist eine geltende Vorschrift, dass man ein gerichtliches Verfahren gegenüber dem Beschluss des Verwaltungsorgans für Landwirtschaft anregen kann, und anderes Rechtsmittel ist nicht beanspruchbar. Gegen die Stellungnahme der örtlichen Grundverkehrskommission kann bei der Vertretungskörperschaft der Stadt oder Gemeinde Einspruch eingelegt werden. Das Grundverkehrsgesetz bestimmte den Fall als ein verbindlicher die Bestätigung verweigernden Grund für das Verwaltungsorgan bis Juni 2015, wenn die Grundverkehrskommission keine Stellungnahme verfasst (die Kommission schweigt). Aber während der gerichtlichen Revision des Beschlusses stellt sich die Frage der im Bereich der Rechtsauslegung und der Rechtsanwendung, ob der Beschluss wegen dem in der Rechtsregel festgesetzten verbindlichen Verweigerungsgrund in diesem Fall erfolgreich angefochten werden kann, das heißt, wie man eine mit der Versäumung einer Kommission verwirklichende Rechtsverletzung abhelfen kann.

Das Verfassungsgericht bereinigte die damit verbundenen Fragen mit seinem Beschluss Nr. 17/2015, der am 1. Juni 2015 ausgestellt wurde, und es schrieb als eine verfassungsmäßige Anforderung vor, dass die Grundverkehrskommission ihre Stellungnahme so begründen muss, dass die Stellungnahme im behördlichen Verfahren und während der gerichtlichen Revision inhaltlich überprüfbar ist. Die Körperschaft fand die Verfügung des Grundverkehrsgesetzes grundgesetzwidrig und hob sie auf, wonach die über die Bestätigung des Vertrags entscheidende Behörde die Bestätigung des Vertrags im Fall des Schweigens der Grundverkehrskommission auch verweigern muss. Es steht auch nicht in Einklang mit dem Grundgesetz, dass die örtliche Vertretungskörperschaft den Einspruch – den man gegen die Stellungnahme der Grundverkehrskommission einreichen kann – so beurteilen konnte, dass weiteres Rechtsmittel gegen ihre Entscheidung nicht zulässig war. Deswegen bestimmte das Verfassungsgericht, dass der Beschluss der Vertretungskörperschaft als eine zwischenliegende inhaltliche Entscheidung qualifiziert wird, und die Sicherung der gerichtlichen Revision ist eine aus dem Grundgesetz stammende Anforderung gegen ihm.

### **2.3. Nutzung der landwirtschaftlichen Böden**

Das neue Grundverkehrsgesetz und das Gesetz über den Boden konkretisierten die Rechtstitel der Nutzung des Bodens gegen der vorherigen Regelung, also die Bodennutzer können die Bodenflächen mit den folgenden Rechtstitel benutzen: Pacht, Halbpacht, Teilbewirtschaftung, Bodennutzung aus Gefälligkeit, Bodennutzung zu Rekreativzwecken. Das Grundverkehrsgesetz schaffte die vorherige Rechtstitel der Nutzung des Bodens außer den Aufgeführten ab, zum Beispiel beim Leihvertrag so, dass eine Verlängerung der Dauer der vor dem Inkrafttreten des Gesetzes abgeschlossenen Leihverträge nichtig ist, und die unbefristet und befristet

abgeschlossene Leihverträge erlöschen am 31. Dezember 2014.<sup>23</sup> Das Gesetz über den Boden bestimmt die auf die Nutzungsverträge beziehenden Detailregeln außer der Pacht, und die auf den Pachtvertrag beziehenden Regeln des Grundverkehrsgesetzes sind maßgebend in den Fragen, die nicht von ihm geregelt werden.

Das Recht der Bodennutzung können Landwirte und Produktionsorganisationen grundsätzlich erwerben. Die Bodennutzungsberechtigung eines Gehöftes kann jedermann erwerben. Andere Organisationen können das Bodennutzungsrecht auch erwerben, wenn spezielle Bedingungen bestehen. Die Rechtsnorm bestimmt die Bedingungen der Erwerbung der Bodennutzungsberechtigung auch. Die erwerbende Partei muss sich schriftlich äußern, dass sie einerseits tatsächlich berechtigt auf die Erwerbung der Bodennutzung während des Bestehens des Bodennutzungsvertrags ist, entspricht sie den im Gesetz bestimmten Bedingungen, andererseits sie überlässt die Nutzung der Böden an niemand anderen, sie nutzt die Böden selbst und kommt dabei ihrer Pflicht zur Bodennutzung nach, und sie hat keine Gebührenschulden der Bodennutzung.

Bei der Verpachtung des land- und forstwirtschaftlichen Bodens treffen wir mit dem Rechtsinstitut des Vorpachtrechts, dessen Funktionsmechanismus in großem Maße analog mit den Regeln der Praxis des Vorkaufsrechts ist. Das Rechtsinstitut ist nicht neu in der ungarischen Bodenregelung, aber der Gesetzgeber bestimmte eine sehr vereinte komplizierte Reihenfolge, die im Fall der Verpachtung der als Wald angesehenen Böden und der nicht als Wald angesehenen Böden differiert.<sup>24</sup>

Ein neues Rechtsinstitut ist die behördliche Bestätigung bei der Bodennutzung auch, aber die damit verbundenen Regeln sind sehr ähnlich zu den beim Eigentumserwerb Dargelegten, es ist aber ein wesentlicher Unterschied, dass die Stellungnahme der örtlichen Grundverkehrskommission in diesem Fall nicht nötig ist.

#### 2.4. Behördliche Kontrolle der Erwerbsbeschränkungen und Zwangsnutzung

Die Aufgabe des Verwaltungsorgans für Landwirtschaft ist die Kontrolle der Einhaltung der Bedingungen bzw. Beschränkungen und Verbote des Erwerbs, wenn es während der Kontrolle erfährt, dass der Eigentümer bzw. der Bodennutzer eine Rechtsverletzung beging, weist es auf die Rechtsverletzung hin und fordert ihn schriftlich unter Setzung einer Frist zur Wiederherstellung eines rechtskonformen Zustandes auf. Wenn die verpflichtete Person der Aufforderung nicht nachkommt, verhängt das Verwaltungsorgan für Landwirtschaft gegen die verpflichtete Person ein Versäumnisbußgeld, das eine Forintsumme ist, die dem Zwanzigtausendfachen des Goldkronenwertes der Böden zum Zeitpunkt des Erwerbs entspricht. Eine Befreiung von der Bußgeldzahlung kann nicht erteilt werden. Das Bußgeld kann so lange verschiedentlich verhängt werden, wie der rechtswidrige Zustand besteht, wenn die verpflichtete Person nach Ablauf von sechs Monaten den rechtskonformen Zustand

---

<sup>23</sup> Olajos István: A termőföldek használatára az erdő- és mezőgazdasági földek forgalmáról szóló 2013. évi CXXII. törvény alapján, in: Korom Ágoston (szerk.): *Az új magyar földforgalmi szabályozás az uniós jogban*, Nemzeti Közszerzői Egyetem, Budapest, 2013, 123.

<sup>24</sup> Csák Csilla – Hornyák Zsófia: A mezőgazdasági földek használatát érintő anyagi és eljárási szabályok rendszere, *Advocat*, 2014/1-2, 5.



nicht wieder herstellt, sorgt die Behörde für die Übergabe der Böden in eine Zwangsnutzung, die die Übergabe der Benutzung bedeutet.<sup>25</sup>

Gesetz Nr. VII von 2014<sup>26</sup> bestimmt spezielle Verfügungen in Verbindung mit den nichtigen Bodengeschäften, oder kurz mit den „Taschenverträgen“.<sup>27</sup> Zu diesem Kreis gehören die auf den Eigentumserwerb und auf die Nutzungsobligationen richtenden Verträge, die Vertragsbestimmungen und alle damit verbindende Rechtsgeschäfte. Die Rechtsnorm wurde am 11. Februar 2014 verkündet, und sie trat in Kraft 30 Tage danach, und sie sicherte ein 30 Tage langes Moratorium zur Wiederherstellung eines rechtkonformen Zustandes hinsichtlich der in der Vergangenheit geschlossenen rechtswidrigen Geschäften.

Die staatsanwaltliche Berechtigungen wurden im Bereich der Aufklärung der mit den Böden verbundenen rechtswidrigen Geschäfte einerseits ausgebreitet (Daten verschaffen, einsehen, behandeln), andererseits wurde die prozessuale Beantragungsbefugnis des Staatsanwalts in den Prozessen der Festsetzung der Nichtigkeit vervollständigt.

### 3. Veränderungen im Bereich des Umweltrechts

CEDR hielt die letzte Konferenz<sup>28</sup> in 2013 und in Verbindung mit den Veränderungen des Umweltrechts ist es erwähnenswert, dass das Parlament ein neues Umweltschutzprogramm annahm. Das vierte Nationale Umweltschutzprogramm für die Periode von 2015-2020 als fachpolitische Strategie (im Weiteren: das Programm) war im Juli 2015 verkündet.<sup>29</sup> Die Nationalen Umweltschutzprogramme stellen die Ziele und die Maßnahmen des Umweltschutzes und der Umweltpolitik dar. Sie werten den aktuellen Zustand der Umwelt und die Gebiete, die zu den spezifischen Themen des Umweltrechts gehören. Das vierte Nationale Umweltschutzprogramm wurde

---

<sup>25</sup> Hornyák Zsófia: A földforgalmi törvény hatása a tulajdoni viszonyokra, in: Zoványi Nikolett (szerk.): *Jogalkotás és jogalkalmazás a XXI. század Európájában*, Doktoranduszok Országos Szövetsége Jogtudományi Osztály, Budapest – Debrecen, 2014, 33-34.

<sup>26</sup> Das Gesetz über die Aufdeckung und die Verhinderung der auf die Ausspielung der den Erwerb des Eigentumsrechts oder die Benutzung des Bodens beschränkenden Verfügungen der Rechtsordnungen richtenden Rechtsgeschäfte.

<sup>27</sup> Csák Csilla – Hornyák Zsófia: A földforgalmi törvény szabályaiba ütköző mezőgazdasági földekkel kapcsolatos szerződések jogkövetkezmenyei, *Östermelő*, 2014/2, 10-11.

<sup>28</sup> Siehe die vorherige nationale Berichte in der Kommission III.: Nagy Zoltán – Olajos István – Jakab Nóra – Szilágyi Szabolcs: Wissenschaftliche und praktische Entwicklung des Rechts des ländlichen Raums in der EU, in den Staaten und Regionen sowie in der WTO (2013), in: [http://www.cedr.org/congresses/luzern/pdf/Commission\\_III\\_Hongrie.pdf](http://www.cedr.org/congresses/luzern/pdf/Commission_III_Hongrie.pdf) (10.20.2015);

Raisz Anikó – Szilágyi János Ede: Wissenschaftliche und praktische Entwicklung des Rechts des ländlichen Raums in der EU, in den Staaten und Regionen so wie in der WTO (2011), in: [http://www.cedr.org/congresses/bucarest/pdf/Commission\\_III\\_Hongrie.pdf](http://www.cedr.org/congresses/bucarest/pdf/Commission_III_Hongrie.pdf) (20.10.2015);

Olajos István – Raisz Anikó: Wissenschaftliche und Praktische Entwicklung des Rechts des ländlichen Raums in der EU, in den Staaten und Regionen sowie in der WTO (2009), in: [http://www.cedr.org/congresses/cambridge/CIII\\_HUN\\_EN.pdf](http://www.cedr.org/congresses/cambridge/CIII_HUN_EN.pdf) (20.10. 2015)

<sup>29</sup> Erscheint: Ungarisches Amtsblatt. Nr. 83. 17.06.2015

wegen dem 7. Umweltaktionsprogramm der Europäischen Union und der Umweltschutzaspekte der neuen finanziellen Planungsperiode 2014-2020 ausgearbeitet. Das Programm hat drei umfassende strategische Ziele: (a) die Verbesserung der umweltbedingten Konditionen der Lebensqualität und der menschlichen Gesundheit; (b) der Schutz und die nachhaltige Nutzung der Naturwerte und der natürlichen Ressourcen; (c) die Ressourcen sparsamer zu nutzen und der Effizienz zu verbessern, die Wirtschaft grüner zu machen.<sup>30</sup>

Das Programm ist sehr umfangreich, deswegen wird es nicht ausführlich erläutert. Die Aufgaben der Rechtsetzung, die wegen des Programms erforderlich wurden, können das Thema eines nächsten Berichts sein, wenn sie realisieren. Wir legen im Artikel die Gebiete zugrunde, die zu den obenstehenden strategischen Zielen gehören, und wir betonen die Gebiete, deren Änderungen bedeutend waren, um zu bezeichnen, welche Zielsetzungen sich im Programm auf die gegebenen Gebiete bezogen werden.

Die Naturschutzgebiete haben spezielle Bestimmung. Das Eigentum der Naturschutzgebiete kann vom im Gesetz Nr. CXXII von 2013 (über den Verkehr von land- und forstwirtschaftlich benutzten Böden) bestimmten Personenkreis erworben werden.<sup>31</sup> Die öffentliche boden-<sup>32</sup> bzw. naturschutzrechtliche Regelung bestimmt ihre

---

<sup>30</sup> Parlamentsbeschluss 27/2015. (17.VI.) über dem vierte Nationale Umweltschutzprogramm 2015-2020. Anlage I. 33.

<sup>31</sup> Siehe über die Analyse des Grunderwerbes und des Gesetzes Nr. CXXII von 2013 über den Verkehr von land- und forstwirtschaftlich benutzten Böden: Szilágyi János Ede: A földforgalmi törvény elfogadásának indokai, körülményei, főbb intézményei, in.: Korom Ágoston (szerk.): *Az új magyar földforgalmi szabályozás az uniós jogban*, Konferenciakötet, Nemzeti Közszerológáti Egyetem, 2013, 109-120.; Korom Ágoston: Az új földtörvény az uniós jog tükrében. Jogegyenlőség vagy de facto más elbírálás?, in.: Korom Ágoston (szerk.): *Az új magyar földforgalmi szabályozás az uniós jogban*, Konferenciakötet, Nemzeti Közszerológáti Egyetem, 2013, 11-24.; Kurucz Mihály: Az ún. agrárüzem-szabályozás tárgyának többféle modellje és annak alapjai, in.: Korom Ágoston (szerk.): *Az új magyar földforgalmi szabályozás az uniós jogban*, Konferenciakötet, Nemzeti Közszerológáti Egyetem, 2013, 55-78.; Bobvos Pál – Hegyes Péter: *Földjogi szabályozások*, Egyetemi jegyzet, SZTE ÁJK JATEPress, Szeged, 2014; Holló Klaudia: Gondolatok a Földforgalmi törvényről, in.: Fazekas Marianna (szerk.): *Jogi tanulmányok*, ELTE-ÁJK Állam- és Jogtudományi Doktori Iskola, Budapest, 2014, 29-37., Hornyák Zsófia: Föld-tulajdonszerzés Magyarországon és az osztrák Voralberg tartományban. *Agrár- és Környezetjog*, 2014. 17. szám, 62-76., in: [http://epa.oszk.hu/01000/01040/00019/pdf/EPA01040\\_agrar\\_es\\_kornyezetjog\\_2014\\_17\\_70-76.pdf](http://epa.oszk.hu/01000/01040/00019/pdf/EPA01040_agrar_es_kornyezetjog_2014_17_70-76.pdf) (20.10.2015); Kocsis Bianka Enikő: Az új magyar földforgalmi szabályozás az uniós vizsgálat szemszögéből, *Agrár- és Környezetjog*, 2014. 16. szám, 95-127., in: [http://epa.oszk.hu/01000/01040/00018/pdf/EPA01040\\_agrar\\_es\\_kornyezetjog\\_2014\\_16\\_095-110.pdf](http://epa.oszk.hu/01000/01040/00018/pdf/EPA01040_agrar_es_kornyezetjog_2014_16_095-110.pdf) (20.10.2015); Csák Csilla – Hornyák Zsófia: A földforgalmi törvény szabályaibaütközö mezögazdasági földekkel kapcsolatos szerződések jogkövetkezményei, *Östermelő*, 2014/2, 10-11.; Csák Csilla – Hornyák Zsófia: Az új földforgalmi törvényről. *Östermelő*, 2013/4, 7-10.; Csák Csilla – Hornyák Zsófia: Az átalakuló mezögazdasági földszabályozás, *Advocat*, 2013/1-4, 12-17.

<sup>32</sup> Siehe über die Analyse der Benutzung der Böden und des Gesetzes Nr. CXXII von 2013 über den Verkehr von land- und forstwirtschaftlich benutzten Böden: Olajos István: A termőföldek használata az erdő- és mezögazdasági földek forgalmáról szóló 2013. évi CXXII. törvény alapján, in.: Korom Ágoston (szerk.): *Az új magyar földforgalmi szabályozás az uniós jogban*, Konferenciakötet, Nemzeti Közszerológáti Egyetem, 2013, 121-136.; Holló Klaudia: A termőföldről szóló 1994. évi

Nutzung. Es bedeutet, „die Eigentümer können die Naturschutzgebiete nach ihrem wirtschaftlichen Interesse nicht benutzen und dieses Interesse muss den Rechtsvorschriften über den Naturschutz untergeordnet werden.“<sup>33</sup> Die Naturschutzgebiete in Ungarn werden entweder nationale oder örtliche Bedeutung haben.<sup>34</sup> Die Naturschutzgebiete werden von Rechtsvorschriften markiert. Sie können, abhängig von der Intensität des Schutzes, die Verordnung des Umweltministers oder die Verordnung der örtlichen Selbstverwaltung sein.<sup>35</sup> Die Anzahl der Naturschutzgebiete ist in der vergangenen Periode gewachsen.<sup>36</sup>

In Verbindung mit dem Naturschutz wurde der Beschluss des Verfassungsgerichtes Nr. 28/1994 (V.20.) gefasst und er legte das Grundrecht auf Umwelt aus. Das Verfassungsgericht führte die eigene Charakteristik des Grundrechtes auf Umwelt in diesem Beschluss aus. Es bestimmte, dass dieses Grundrecht eigenartig ist, und seiner objektive Teil ist betont, der den Schutz der Institution bedeutet. Dieser Beschluss deklarierte das Verbot des Rücktrittes bezüglich des Schutzniveaus, das heißt, „der Staat kann das mit den Rechtsvorschriften gesicherte Niveau des Naturschutzes nicht reduzieren, ausgenommen den Fall, wenn es unvermeidlich ist, anderes Grundrecht oder verfassungsgemäßes Ziel geltend zu machen. In diesem Fall kann die Reduzierung des Schutzniveaus im Vergleich zu dem erreichenden Ziel nicht unverhältnismäßig sein.“<sup>37</sup> Es wurde in Verbindung mit der Auslegung des Rechts auf Umwelt bestimmt, dass der Staat keine Möglichkeit hat, weder den Zustand der Umwelt zu verschlechtern, noch das Risiko der Verschlechterung zu lassen.<sup>38</sup>

Das Verfassungsgericht stützte sich auf diese Feststellungen,<sup>39</sup> wenn es in der vorläufigen Überprüfung der Verfassung erklärte, dass das Gesetz<sup>40</sup> über die

---

LV. törvény, valamint a mező- és erdőgazdasági földek forgalmáról szól 2013. évi CXXII. törvény földhasználatra vonatkozó egyes rendelkezéseinek összehasonlító elemzése, *Themis*, 2013/3, 145-163.; Csák Csilla – Hornyák Zsófia: A mezőgazdasági földek használatának új szabályai, *Őstermelő*, 2014/1, 8-12.

<sup>33</sup> Vass János: A természetvédelmi területek, in: Vass János (szerk.): *Agrárjog*, ELTE ÁJK Szövetkezeti Jogi és Földjogi Tanszék, Budapest, 1999, 79.

<sup>34</sup> Gesetz Nr. LIII von 1996 über den Naturschutz § 24

<sup>35</sup> Gesetz Nr. LIII von 1996 über den Naturschutz § 24

<sup>36</sup> A Magyar Állami Természetvédelem hivatalos honlapja, in: [http://www.termeszetvedelem.hu/\\_user/browser/File/Tenyek&Adatok/Termeszetvedelmi\\_adatok-20141231.pdf](http://www.termeszetvedelem.hu/_user/browser/File/Tenyek&Adatok/Termeszetvedelmi_adatok-20141231.pdf) 10., (16.06.2015); A Magyar Állami Természetvédelem hivatalos honlapja, in: [http://www.termeszetvedelem.hu/\\_user/browser/File/Tenyek&Adatok/Termeszetvedelmi\\_adatok-20131231.pdf](http://www.termeszetvedelem.hu/_user/browser/File/Tenyek&Adatok/Termeszetvedelmi_adatok-20131231.pdf) 9., (16.06.2015); A Magyar Állami Természetvédelem hivatalos honlapja, in: [http://www.termeszetvedelem.hu/\\_user/browser/File/Tenyek&Adatok/Termeszetvedelmi\\_adatok-20121231.pdf](http://www.termeszetvedelem.hu/_user/browser/File/Tenyek&Adatok/Termeszetvedelmi_adatok-20121231.pdf) (16.06.2015)

<sup>37</sup> Der Beschluss des Verfassungsgerichtes Nr. 28/1994 (V.20.) I.

<sup>38</sup> Der Beschluss des Verfassungsgerichtes Nr. 28/1994 (V.20.) IV. 1.

<sup>39</sup> Siehe noch für die umweltrechtliche Aspekte des Grundgesetzes von Ungarn: Horváth Gergely: Az Alaptörvény környezetjogi előírásai, in: Szoboszlai-Kiss Katalin – Deli Gergely (szerk.): *Tanulmányok a 70 éves Bihari Mihály tiszteletére*, Universitas-Győr Nonprofit Kft., Győr, 2013, 222-234.; Fodor László: Természeti tárgyak egy új alkotmányban. *Pázmány Law Working Papers*, Nr. 2011/21., in: <http://plwp.eu/evfolyamok/2011/117-2011-21> (17.10.2015)

<sup>40</sup> Gesetzesantrag Nr. T/3788. Das Gesetz Nr. ...von 2015 über die Änderungen der Gesetz die Verwaltung der staatlichen Lande, in: <http://www.parlament.hu/irom40/03788/03788-0016.pdf> (16.06.2015)

Änderungen der Gesetze in Verbindung mit der Verwaltung der staatlichen Lande verfassungswidrig ist. Dieses Gesetz hätte grundlegende Änderungen in Naturschutz bedeutet. Dieses Gesetz hätte das Naturschutzvermögensverwaltungsrecht der Nationalparke im Aspekt der staatlichen Lande aufgehoben, ohne dieses Recht an eine andere Organisation zu überlassen. Auf diesem Gebiet hätte sich das Recht der Nationalparke auf Naturschutzbehandlung beschränkt, und sie ist ein schwächeres Recht als das Naturschutzvermögensverwaltungsrecht.<sup>41</sup> Das Niveau des Naturschutzes geht zurück, wenn die in den Rechtsvorschriften gesicherten Kompetenzbereiche fehlen und deshalb werden die einzelnen Aufgaben nicht erfüllt.<sup>42</sup> Diese Regelung steht in Konflikt mit dem Grundrecht auf die gesunde Umwelt und mit dem Verbot des Rücktrittes bezüglich des Schutzniveaus, deshalb ist es verfassungswidrig.

Eine neue Verordnung<sup>43</sup> reguliert die Bodennutzungsarten der Naturschutzgebiete und bestimmt die einzelnen Zonen, wohin die Landflächen der Nationalparke eingeordnet werden müssen. Diese Rechtsvorschrift definiert die Rahmen der anwendbaren Naturschutzbehandlung in den einzelnen Zonen. Die neue Bestimmung und Benennung der Landnutzungszone<sup>44</sup> passt besser zu dem fachlichen Inhalt und steht in Einklang mit dem Vorschlag der Weltnaturschutzunion (IUCN).<sup>45</sup>

Der Anhang des Programms ist das Nationale Naturschutzgrundplan (im Weiterem: Grundplan), der die Fachpolitische Strategie des Naturschutzes für die Periode von 2015-2020 ist. Der Grundplan bestimmt als die wichtigsten Aktionsrichtungen die gesetzliche Verkündigung der Naturschutzbehandlungspläne<sup>46</sup> der Nationalparke auf den geschützten Naturschutzgebieten. Diese Pläne können von den oben genannten Einordnung fachlich gefördert werden.

Die Behandlungspläne sichern die Erhaltung und Pflege der europäischen natürlichen Lebensräume bzw. der wildlebenden Tiere und Pflanzen auf den Natura 2000 Gebieten. Es ist ein wichtiger Fortschritt, dass Behandlungspläne über 243 Natura 2000 Gebiete (von europäischen Quellen finanziert) bis Mai 2015 nach der Verordnung Nr. 43/3012. (3.V.) VM vollendet wurden.<sup>47</sup>

Die Wälder haben spezielle Bestimmung. Folglich müssen die Regelungen von Grundstücksverkehrsgesetzes für die Erwerbung des Bodeneigentums und des Nutzungsrechts angewendet werden. Auf die Benutzung dieser Böden beziehen sich auch strengere Vorschriften, die spezielle Gesetze – z. B. das Gesetz über die Wälder<sup>48</sup> – vorschreiben. Die Wälder spielen eine grundlegende Rolle in dem Umwelt- und

---

<sup>41</sup> Der Beschluss des Verfassungsgerichtes Nr. 16/2015 (VI.5.). Die Begründung Absatz 93-111

<sup>42</sup> Der Beschluss des Verfassungsgerichtes Nr. 16/2015 (VI.5.). Die Begründung Absatz 110

<sup>43</sup> Verordnung Nr. 134/2013. (XII.29.) VM

<sup>44</sup> Neben den Natur-bzw. Dienstleistungszonen können die unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes benutzten Zonen sein.

<sup>45</sup> Die Begründung des Gesetz Nr. CCL von 2013 über die umweltschutzbedingten Änderungen der anderen Gesetze. Die Begründung für § 25-27

<sup>46</sup> Der Naturschutzbehandlungsplan ist eine Verordnung des Landwirtschaftsministers oder eine Verordnung der örtlichen Selbstverwaltung, die Naturschutzbehandlungsweisen, Beschränkungen, Verbote und andere Pflichten erhält. Gesetz Nr. LIII von 1996 über den Naturschutz § 36 Absatz 1

<sup>47</sup> Grundplan S. 53.

<sup>48</sup> Gesetz Nr. XXXVII. von 2009 über die Wälder

Naturschutz und auch in der Rekreation. Sie haben auch große wirtschaftliche Bedeutung. Die Regelung stellt die komplexe Funktion der Wälder (Schutz, Rekreation, Wirtschaft) dar.<sup>49</sup> Der Wald kann diese komplexe Funktion dann erfüllen, wenn die Forstbewirtschaftung nachhaltig und dauerhaft ist. Der illegale Holzeinschlag kann diese komplexe Funktion des Waldes gefährden. Das Ziel der letzten Änderung des Waldgesetzes ist, dass der illegale Holzeinschlag und der Vertrieb dieses Holzes zurückgedrängt wird. Der Gesetzgeber hat die Regelungen über Die Handelskette des Holzes<sup>50</sup> ins Waldgesetz eingebaut. Er hat ein Kontroll- und Sanktionssystem ins Leben gerufen, das die Harmonie mit der EU-Verordnung (EU) Nr. 995/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>51</sup> erzielt. Das Programm hat Ziele in Verbindung mit den Umweltaspekten der Forstbewirtschaftung, die Ressourcen sparsamer zu nutzen und der Effizienz zu verbessern. Das Programm betont auch, dass die Wälder die Effekte der Klimaänderung reduzieren und die Erosion mäßigen können. Angesichts dessen ist ein Ziel des Programms, die Waldgebiete zu erhöhen. Es bedeutet, dass 27% des Landes<sup>52</sup> wegen des National Waldprogramms Waldgebiete sein soll. Die Aufmerksamkeit muss der Zurückdrängung des qualitativen und quantitativen (zum Beispiel: der illegale Holzeinschlag)Verfalles der Waldgebiete gewidmet werden.<sup>53</sup>

Das Jahr 2015 ist das internationale Jahr des Bodens. Der Boden ist eine der wichtigsten, nachwachsenden natürlichen Ressourcen, der Schutz und die Erhaltung dieser Fruchtbarkeit ist das Interesse der ganzen Gesellschaft, denn er hat eine unentbehrliche Rolle in der Lebensmittelproduktion. Der Zustand des Bodens ist begünstigend in Ungarn.<sup>54</sup> Das Programm bestimmt in Verbindung mit dem Bodenschutz und der nachhaltige Nutzung, *„dass die Landnutzung für andere Ziele und die dauernde Bodennutzung wegen der Infrastruktur, der Industrie und der Expansion der Siedlungen bedeutend ist. Die Produktion des Humus während den Investitionen und die verschiedene Verschmutzungen ergeben die Degradation des Bodens.“*<sup>55</sup> Wegen dieser Gründe ist das Bodenschutzrecht nötig, das das Gesetz Nr. CXXIX von 2007 über den Schutz des Ackerlandes enthält. Dieses Gesetz regelt den qualitativen (Bodenschutz)<sup>56</sup> und den quantitativen Schutz (nicht- landwirtschaftliche Nutzung)<sup>57</sup> des Landes. Diese zwei Rechtsinstitute hängen sehr eng zusammen. Der Schutz der humusreichen Ackerkrume ist die Verpflichtung nicht nur des Bodenbenützers, sondern auch des Investors, weil er verpflichtet ist, den Bodenschutzplan<sup>58</sup> während der nichtlandwirtschaftliche Nutzung und nach der Vollendung der Arbeiten zu verwirklichen und das gebrauchte Gebiet zu recyceln. Der Bodenschutz und der Wasserschutz können voneinander nicht getrennt

<sup>49</sup> Gesetz Nr. XXXVII. von 2009 über die Wälder § 22

<sup>50</sup> Gesetz Nr. XXXVII. von 2009 über die Wälder § 90-90/M

<sup>51</sup> Verordnung (EU) Nr. 995/2010 Des Europäischen Parlaments Und Des Rates vom 20. Oktober 2010 über die Verpflichtungen von Marktteilnehmern, die Holz und HolzzeugnisseinVerkehrbringen

<sup>52</sup> Programm S. 54.

<sup>53</sup> Programm S. 55.

<sup>54</sup> Programm S. 45.

<sup>55</sup> Programm S. 45.

<sup>56</sup> Gesetz Nr. CXXIX von 2007 über den Schutz des Ackerlandes § 31-58

<sup>57</sup> Gesetz Nr. CXXIX von 2007 über den Schutz des Ackerlandes § 3-30/C

<sup>58</sup> Gesetz Nr. CXXIX von 2007 über den Schutz des Ackerlandes § 50

werden, angesichts des sehr engen ökologischen Zusammenhangs der zwei Bereiche. Es ist eine sehr wichtige Vorschrift, dass die Landwirten die Bodenfläche vor der Nitratverschmutzung schützen müssen und sie haben auch Datenleistungspflicht auf den nitratempfindlichen Gebieten.<sup>59</sup> Ein Hauptziel des Programms ist der quantitative und qualitative Schutz des Bodens<sup>60</sup> auch in den nächsten Jahren.

Die Strategie der Bewahrung der Biodiversität<sup>61</sup> (im Weiteren: Strategie) für die Periode 2015-2020 wurde in 2015 verkündet. Das Ziel der Strategie ist die Erhaltung der Vielfalt der Natur und des Erdenlebens. Die Strategie steht mit den internationalen und europäischen Zielen und auch mit der Strategie des Umweltschutzprogramms in Einklang. Die Strategie bestimmt diese Bereiche: (a) der Schutz der nationalen Naturschutzgebiete bzw. der Naturwerte und der Natura 2000 Gebiete; (b) die Vielfalt der Landschaft, umweltfreundliche Infrastruktur, Erhaltung und Wiederherstellung des Ökosystems; (c) die Erhöhung der Rolle der Landwirtschaft in der Erhaltung der Biodiversität; (d) die nachhaltige Forstbewirtschaftung und Wildwirtschaft, Schutz bzw. nachhaltige Nutzung den Wasserressourcen; (e) der Kampf gegen der Invasionsarten; (f) und endlich die Stärkung der von Ungarn im Abstellen des globalen Niedergangs der Biodiversität.<sup>62</sup>

#### 4. Agrar-Steuerrecht

Um das Gleichgewicht des Budgets zu erhalten, und wegen der Wirtschaftskrise, traten bedeutende Veränderungen in der ungarischen steuerrechtlichen Regelung seit 2010 ein. Die Zahl der Steuern stieg an, insbesondere im Bereich der sektoriellen Sondersteuern, die aber den Agrarsektor direkt nicht belasten. Bei der Höhe der Steuern können wir im Fall der Einkommenssteuern über degressiven Steuersatz sprechen, und im Fall der Verbrauchssteuern wuchsen die Steuersätze im Allgemeinen. Die Einführung der zwei neuen Steuergattungen berührt den Agrarsektor auch, was die Steuerbedingungen der kleinen und mittleren Unternehmen gewöhnlich verbessert.<sup>63</sup> Die gering besteuerten Unternehmen

---

<sup>59</sup> Gesetz Nr. CXXIX von 2007 über den Schutz des Ackerlandes § 48/A; Verordnung Nr. 59/2008. (IV.29.) FVM

<sup>60</sup> Siehe noch für das Bodenschutzrecht: Fodor László: A földvédelemre vonatkozó új szabályokról, *Gazdasági élet és társadalom*, 2014. (I.II) 44-59.; Kurucz Mihály: Földvédelem, in: Babus Júlia – Hegedűs Annamária – Kurucz Mihály: *Az építési beruházás folyamata: Az építési beruházás engedélyei*, Complex Kiadó, Budapest, 2010, 431-518.; Fodor László: Fenntartható földhasználat? – gondolatok egy talajvédelmi keretirányelv tervezete és az új hazai termőföldvédelmi szabályok kapcsán, in: Bándi Gyula – Berki András – Kiss Csaba (szerk.): *Környezeti Management és Jog Egyesület: az első 15 év: Gondolatok a fenntarthatóságról*, EMLA Egyesület, Budapest, 2008. 1-17.; Fodor László: Gondolatok a földvédelem agrárjogi és környezetjogi kapcsolódási pontjairól, in: Csák Csilla (szerk.): *Ünnepi tanulmányok Prugberger Tamás professzor 70. születésnapjára*, Novotni Alapítvány, Miskolc, 2007, 108-117.

<sup>61</sup> Parlamentsbeschluss 28/2015. (17.VI.) über die Strategie der Bewahrung der Biodiversität für die Periode 2015-2020 Jahre

<sup>62</sup> Strategie S. 45-67.

<sup>63</sup> Gesetz Nr. CXLVII von 2012 über die Pauschalsteuer für gering besteuerte Unternehmen und die Steuer für Kleinunternehmen

(Einzelunternehmer, Einzelunternehmen, offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften) zahlen eine Pauschalsteuer (fünfundzwanzigtausend Forint, und fünfzigtausend Forint), und damit tun sie Genüge ihrer Steuerzahlungs- und allgemeinen Steuerpflicht. Der Gesetzgeber bestimmt die Steuerpflichtigen der Steuer für Kleinunternehmen mit kategorischer Aufzählung und in weitem Kreis, und bei diesen Steuerpflichtigen nennt er zwei Organisationen, die zum Agrarsektor gehören, diese sind die Genossenschaft und die Vereinigung der Waldbesitzer. Die Bestimmung der Bemessungsgrundlage der Steuer ist speziell, aber sie ist ähnlich zur Festsetzung der Bemessungsgrundlage der Körperschaftsteuer in Anbetracht ihrer Methode. Der Steuersatz wurde mit förderlichem Steuersatz bestimmt, weil er sechzehn Prozent der Besteuerungsgrundlage beträgt.

Veränderungen passierten auch während der Rechtsetzung nach dem Jahr 2010 in den drei Hauptsteuergattungen, die den Agrarbereich betreffen, aber nach dem Jahr 2013 kam es nur zu kleineren Abänderungen.

Die Steuerleistung des landwirtschaftlichen Direktvermarkters, des Kleinproduzenten und des Einzelunternehmers passiert im Rahmen der Einkommensteuer, die spezielle Vorschriften über die landwirtschaftliche Tätigkeit enthält. Veränderungen passierten in Verbindung mit der Steuerfreiheit in den folgenden Bereichen:<sup>64</sup> (a) die mit der Sozialgenossenschaft verbundenen Steuerfreiheit; (b) die Steuerfreiheit von Einkommen aus der Übertragung von Ackerland.

Das Mitglied einer Sozialgenossenschaft kann Steuerfreiheit monatlich auf einer Zuwendung, die 25% des Mindestlohns nicht übersteigt, als Gegenleistung seiner persönlichen Mitbestimmung bekommen. Die Zuwendung kann die durch die Sozialgenossenschaft hergestellten Lebensmitteln, Fertiggerichte oder Gutscheine sein. Diese Form der Steuerbegünstigung wurde mit der Förderung oder Beihilfe ergänzt, die die Sozialgenossenschaft mit gemeinnütziger Rechtsstellung dem Mitglied oder seiner Familie in Form von Gutscheinen bietet. Den Gutschein kann man nur zum Lebensmittel oder zu seinem Genuss verwendet werden, und sein Wert kann monatlich die Summe des Mindestlohns nicht übersteigen.

Einkommen aus der Übertragung von Ackerland ist auch steuerfrei, wenn die im Gesetz bestimmten Bedingungen in Erfüllung gehen. Im Regelfall kann man die Steuerfreiheit bis 200.000 Ft durchsetzen, wenn der Verkäufer das Ackerland einer Privatperson verkauft, die es als landwirtschaftlicher Direktvermarkter oder Einzelunternehmer nutzt, oder wenn er das Ackerland dem Angestellten eines registrierten gemeinschaftlichen Landwirtschaftsunternehmens verkauft, der es dem gemeinschaftlichen Landwirtschaftsunternehmen, bei dem er angestellt ist, für zehn Jahre verpachtet. Es gibt keine Einkommensgrenze, wenn das Ziel des Verkaufs die Auflösung eines Teileigentums oder Futtererzeugung für Tierzucht ist, aber die vorgenannten Bedingungen müssen auf der Seite des Käufers bestehen. Weder die Einkommensgrenze, noch die auf der Seite des Käufers bestimmten Bedingungen müssen bestehen, wenn die Übertragung des Ackerlands einer Privatperson zu dem Zweck der Besitzvereinigung, einer Gemeindeverwaltung zu dem Zweck des sozialen Bodenprogramms oder zu Gunsten des Nationalen Bodenfonds erfolgt.

---

<sup>64</sup> Gesetz Nr. CXVII von 1995 über die Einkommensteuer Anlage Nr. 1 Punkt 4.24., 9.5.

Die wichtigste Veränderung bei der anderen Einkommenssteuer, der Körperschaftsteuer passierte auch in der Hinsicht des Steuersatzes seit 2010 neben den sonstigen Abänderungen. Die Körperschaftsteuer ist gestreifte progressive Steuer geworden, da sie bis die 500 Millionen Forint nicht übersteigende Summe der positiven Besteuerungsgrundlage 10% beträgt, darüber ist sie 19%. Im Bereich der Körperschaftsteuer passierten mehrere sonstige bedeutende Abänderungen, aber es kam nur zu minimaler Veränderung hinsichtlich des Agrarsektors. Die Veränderung berührte die Vergünstigungen, die die Besteuerungsgrundlage senken, und die Steuervergünstigungen.<sup>65</sup> Die die Besteuerungsgrundlage senken den Vergünstigungen gelten als staatliche Beihilfe oder als De-minimis-Beihilfe nach Wahl des Steuerzahlers laut den Regeln der Europäischen Union, wenn die Investition der primären Erzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse oder der Verarbeitung von Agrarerzeugnissen oder dem Vertrieb von Agrarerzeugnissen dient. (Das Maximum der Vergünstigung ist das Ergebnis vor Steuern, höchstens 30 Millionen Forint.) Die gleiche Bestimmung wurde bei der Steuervergünstigung der kleinen und mittleren Unternehmen bezüglich der landwirtschaftlichen Tätigkeit eingefügt. (Die maximale Summe der Steuervergünstigung ist 6 Millionen Forint pro Steuerjahr.)

Von den Verbrauchssteuern bedeutet die allgemeine Umsatzsteuer die wichtigste Budgeteinnahme.<sup>66</sup> Die besondere Regelung, die den Agrarsektor berührt, wurde im Kreis des Steuersatzes, der Steuerfreiheit und der spezifischen Rechtsstellung und durch die spezielle Regelung des landwirtschaftlichen Erzeugers verwirklicht. Obwohl der allgemeine Steuersatz der allgemeinen Umsatzsteuer hoch ist (27%), gehören aber manche grundlegende landwirtschaftliche Erzeugnisse (Milch, Milchprodukt, Getreideprodukt) zu dem begünstigten achtzehnprozentigen Steuersatz. Der Steuersatz der Verwertung der großen Tieren als Zwischenprodukt, im geschlachteten Zustand sank in 2015 von 27% auf 5%. Das Ziel dieser Maßnahmen ist die Zurückdrängung der Steuerhinterziehungen und die Verminderung des schwarzen Handels.

Im Allgemeinen kann man feststellen, dass die Steuerregeln in 2010 bedeutend geändert wurden, aber diese Veränderungen beeinflussten den Agrarsektor berührende grundlegende Vorschriften nicht, die der Gesetzgeber in den früheren Jahren bestimmte. Seit 2013 berührten nur kleinere steuerrechtliche Abänderungen den Agrarsektor.

## 5. Schlussgedanken

Wir konnten 14 Landesberichte und 4 individuelle Berichte an der Konferenz anhören, die alle anders betonten, demnach, dass welche Veränderungen im gegebenen Land im Bereich der agrarrechtlichen Regelung im Vergleich zu der letzten Konferenz passierten. Wir erwähnten schon, dass man die Teilbereiche des Agrarrechts laut keiner gewöhnlichen strikten Hinsichten in diesem Jahr analysieren musste, sondern die Länder konnten entscheiden, was sie in ihren Berichte betonen. So war es ein bisschen

---

<sup>65</sup> Gesetz Nr. LXXXI von 1996 über die Körperschaftsteuer und die Dividendensteuer § 7 Abs. (12), § 22/A Abs. (4)

<sup>66</sup> Gesetz Nr. CXXVII von 2007 über die allgemeine Umsatzsteuer



schwer die viele verschiedene Vorträge zu vergleichen, aber es gelang, Schlussfolgerungen und Vorschläge abzufassen, die drei Bereiche betreffen.

Die erste Festsetzung der Kommission ist, dass der Umweltschutz, das Klima, die natürliche Ressource, die Grundbedürfnisse und die dazu verbindende rechtliche Vorgehen keine Grenzen haben. Die aktuelle und wichtige rechtliche Fragen muss man aber so behandeln, dass wir die Vielfalt und die Unterschiede der Rechtssysteme und der Kulturen einzelner Länder und die Reflexion der globalen Fragen auf lokaler Ebene berücksichtigen.

Laut des zweiten Vorschlags muss das Recht mit den (Sozial)wissenschaften bei der Analyse des Umweltschutzes, der Veränderungen des Klimas, der landwirtschaftlichen Risiken und der anderen ähnlichen Bereiche zusammen bewegen, und man muss den Standpunkt der Experten berücksichtigen.

Die Kommission betonte als dritten Punkt, dass man auf die Gefahren, die aus dem Rückgang des sozialen Schutzniveaus der mit dem stärksten sozialen Schutz verfügenden Staaten stammen, beachten muss. Man muss über die Gestaltung eines entsprechend funktionierenden, harmonisierten sozialen und arbeitsrechtlichen Systemes auch denken, dass wir das soziale Dumping vermeiden können.